

Nr. 4721.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Chefredakteur Paul B a e e k e r - Berlin,

Oberstudiendirektorin Dr. Elsa M a t z ,

Mitglied des Reichstags - Berlin,

Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Das Lied vom Leben ”

der Tobis - Industriegesellschaft n.b.H. in Berlin durch
die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller und
Dr. Grassmann : Elly B ü t t n e r .

Der Bildstreifen und die von der Oberprüfstelle am
17. Oktober 1931 verfügte Ausschnitte wurden vorgeführt.

Die Erschienene überreichte den Nachtrag vom 26. April
1932 zu der allen Beteiligten zugegangenen Schutzschrift
der herstellenden Firma vom 18. April 1932.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
18. April 1932 - Nr. 31 394 - wird dahin abgeändert:

Es sind nach folgende Teile verboten :

In Akt II nach Titel 3 und 7 die Darstellung

der Skelette und Totenschädel. Das Bild er-
scheint je zweimal

Länge: 7,60 u. 5,30 m

In Akt IV Anfang die Darstellung der „Familie im Käfig“

Länge : 46 m

In Akt IV nach Titel 4 bis Akt VI einschliesslich die Gesamtdarstellung der Geburt, die Vorbereitung zur Operation und die Operation selbst.

Länge: 344 m.

II. Alle den Bildstreifen zulassenden Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin und der Filmoberprüfstelle soweit sie nicht bereits durch die Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 17. Oktober 1931 - Nr. 3698 - zu II aufgehoben worden sind, treten hiernit ausser Kraft.

Die erteilten Zulassungskarten sind ungültig.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

I a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle Berlin und der Film-Oberprüfstelle bisher fünfmal vorgelegen. Er ist am 10. März 1931 - Nr. 28 424 - durch die Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen zugelassen worden. Auf Beschwerde des Vorsitzenden hat die Oberprüfstelle durch Entscheidung vom 18. März 1931 - Nr. 2029 - seine öffentliche Vorführung verboten und ihn lediglich für geschlossene Veranstaltungen vor Ärzten und Medizinbeflissenen zugelassen. Der Bildstreifen ist alsdann der Filmprüfstelle

Berlin

Berlin erneut vorgelegt und von ihr am 13. April 1931- Nr. 28 695 - wiederum zur öffentlichen Vorführung zugelassen worden, obwohl er folgende Bildfolgen enthielt, die die Oberprüfstelle in ihrer ihn von der öffentlichen Vorführung ausschliessenden Entscheidung vom 18. März 1931 als verbotungswürdig bezeichnet hatte und zwar :

a) wegen verrohender Wirkung:

1. die Darstellung der operativen Geburt, weil die Wiedergabe derart intimer Lebensvorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken,
2. die Bildfolgen, in denen Totenschädel sowie Skelette erscheinen, weil sie in Verbindung mit den Titeln „Tanz der Siegen“ und mit dem Gesang „Hoch soll er leben“ eine verrohende Wirkung hervorriefen.

b) wegen entsittlichender Wirkung,

3. die Darstellung der Ehe, weil sie durch eine Konzerthaus von Trinkern, Halunken und Lebegreisen typisiert und in einer über die Grenzen des Erlaubten hinausgehenden Weise lächerlich gemacht und verhöhnt werde,
4. die Bananenszene, weil sie

sich

sich als Z o t e kennzeichne,

5. die Bildfolge mit dem Betasten der N a e k t - z e i t s e h r i f t e n, weil die dargestellten Männer ihre Geilheit zur Schau tragen und sich die Lippen lecken.

Die Prüfstelle hat nur folgende Ausschnitte vorgenommen:

- a) Im I. Akt, Titel 2 : „ Meine Damen und Herren !
In einem feierlichen Augenblick ist unsere Familie hier vereint. Die Ehe ist Tradition und Zusammenhalt unserer Familie. Die Familie empfängt den Menschen, die Familie begleitet ihn zu Grabe. Der Mensch vergeht, die Familie besteht. Meine Damen und Herren, es lebe unsere Familie ! ”
- b) Im I. Akt, Titel 3: „ Jeh will mal zur Feier des Tages eine kleine Anekdote zum Besten geben. Wissen Sie, was das ist ? Das ist eine Banane. Also, es waren einmal in Afrika so zwei Neger. Da sagte der eine zum anderen : „ Kennst Du schon den Unterschied zwischen einer Banane und einer Verlobung ? ”
- c) Die zu dem Titel 3 gehörigen Bildfolgen.
- d) Im I. Akt nach Titel 5 : die Bildfolge, in der ein Mann der Gesellschaft - bei Bestehtigung des Bildes einer nackten Frau durch die umstehenden Männer - mit seinen Fingern den Körper der dargestellten Frau betastet.
- e) Kurz darauf die Bildfolgen, in denen in Gross-
aufnahme

aufnahme gezeigt wird, wie ein Mann in sinnlicher Weise den fleischigen Rücken einer Frau betastet.

- f) Im V. Akt, der die Kaiserschnittoperation behandelt, alle Bildfolgen, in denen die Aerzte an der offenen Wunde hantierend gezeigt werden : zunächst der Schnittansatz zur Operation durch den Professor, dann mehrere Einstellungen sowohl hinter dem Fensterkreuz als auch in Gesamtaufnahme des Operationstisches; schliesslich bei der letzten Bildmontage ebenfalls die Bilder soweit sie die Arbeit der Hände an der offenen Wunde zeigen.

Die ganz oder teilweise erfolgte Niederrulassung der von der Oberprüfstelle als verbotswürdig bezeichneten Bildfolgen ist von der Prüfstelle wie folgt gerechtfertigt worden :

- Zu 1: der Ablauf der operativen G e b u r t werde nicht mehr sichtbar ; das Kind erscheine als „Ergebnis des operativen Vorganges“.
- Zu 3: nach Verbot des auf die Familie bezüglichen Trinkspruches beim Verlobungsmahl sei eine Typisierung der Ehe nicht mehr gegeben und werde nur noch „ ein dekadentes Milieu“ geschildert,
- Zu 4: für die - nach Fortfall der Darstellung der krumm gebrannten Kerzen - im Bild verbliebene Bananenszene wurde folgende Beschriftung zugelassen: „ Ich möchte zur Feier des Tages eine

kleine Anekdote zum Besten geben: Also, zwei Neger, zwei schwarze Neger gehen in der Wüste spazieren. Da kam ein Löwe und der Löwe sagte zu den Negern --- ».

Zu 5: in der Szene mit den Nacktzeitschriften sei die Bildfolge, in der die Männer sich geil die Lippen lecken, nicht mehr enthalten.

Für die Wiederzulassung der Skelette und Totenschädel ist von der Prüfstelle eine Begründung nicht gegeben worden.

II. Gegen die den Bildstreifen mit den von der Oberprüfstelle verbotenen Bildfolgen zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. April 1931 - Nr. 28 695 - haben unter dem 5. und 10. Oktober 1931 die Bayerische und die Württembergische Regierung Antrag auf Widerruf gemäss § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestellt. Die Oberprüfstelle hat durch Entscheidung vom 17. Oktober 1931 - Nr. 3698 - diesen Anträgen entsprochen und die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. April 1931 - Nr. 28 695 - ausgesprochene Zulassung folgender Bildfolgen widerrufen:

In Akt I: die Darstellung des Verlobungsmahles solange einer der Gäste mit einer Banane hantiert und die übrigen lüstern grinsen.

Die Darstellung der Skelette und Totenschädel.

Das Besehen und Betasten einer Nacktzeitschrift durch mehrere Männer.

In Akt III : die Darstellung der „Familie im Käfig“.

In Akt III (nach Titel 5) bis Akt V Ende : die Gesamtdarstellung der Geburt, die Vorbereitungen zur Operation und die Operation selbst.

Die Oberprüfstelle hat hierbei in Übereinstimmung mit dem von der Bayerischen Regierung gestellten, von der Württembergischen Regierung durch Anschlussantrag unterstützten Widerrufs Antrag der Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin gegenüber folgendes festgestellt:

Zu 1: Nachdem die Oberprüfstelle auf Grund ihrer bisherigen Rechtsprechung (Urteile vom 26. Mai und 8. November 1930- Nr. 601 und 1016-) dahin erkannt habe, dass die Darstellung eines so intimen Lebensvorganges wie der Menschlichen Geburt, gleichgültig ob normaler oder operativer Art, nicht in die Lichtspielhäuser gehöre und, öffentlich gezeigt, abstumpfend und damit v e r r o - h e n d wirke, sei es unerheblich, ob der Ablauf der Geburt selbst noch sichtbar sei oder nicht. Die Prüfstelle selbst fest, dass der Zuschauer von der Tatsache einer o p e r a t i v e n Geburt Kenntnis nehme und dass das Kind als „Ergebnis des operativen Vorganges“ erscheine. Der Oberprüfstelle liege es fern, die Darstellung von Lebensvorgängen im Film zu unterbinden oder zu erschweren. Sie halte aber auch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung daran fest, dass der Geburtsvorgang der öffentlichen Darstellung im Lichtspieltheater entzogen sei. Die von dem Sachwalter der durch die Widerrufsanträge

rufsanträge betroffenen Firma vertretene Auffassung, dass eine einmalige Vorführung eines Vorganges niemals eine abstumpfende Wirkung auslösen könne, lehne die Oberprüfstelle ab, da die von einem Bildstreifen ausgehende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes nicht auf das Moment des Sehens abgestellt und beschränkt sei. Mit der Geburtsoperation selbst verflechten auch die Vorbereitungen dazu dem Verbot, weil in diesen Bildstreifen die Zerdehnung und geräuschliche Untermalung des an sich einwandfreien Vorganges geeignet seien, die verrohende Wirkung zu verstärken.

Zu 2 : An der Beurteilung der Skelette in der Vorentscheidung vom 18. März 1931 werde ebenfalls festgehalten. Die Totentänze der Kunst, auf die sich der Sachwalter der herstellenden Firma berufen habe, hätten andere Grundlagen als sie in vorliegendem Bildstreifen gegeben seien und könnten daher zum Vergleich nicht herangezogen werden.

Zu 3: Ebenso halte die Oberprüfstelle auch dem gekürzten Bildstreifen gegenüber an ihrer Auffassung fest, dass vorliegend die Ehe typisiert werde. Das folge daraus, dass hier keine normale Verlobungsgesellschaft gezeigt werde, sondern eine, in der jedes Mitglied eine widerliche Type sei und dass eben diese Typen alsdann im „Zoo“ des IV. Aktes hinter Gittern ausgerufen werden. Von einer blossen „Milieuschilderung“ könne hiernach keine Rede sein.

Zu 4: Der Fortfall der Darstellung der krumm gebannten

brannten Kerzen sei nicht geeignet, die entsittlichende Wirkung der Bananenseene auszuschliessen oder zu mildern, zumal sich an dem Gesichtsausdruck der Zuhörer der Zote nichts geändert habe und die Banane hierbei deutlich gezeigt werde.

Zu 5: Wenn bei der Bildfolge mit den Nacktzeitschriften, die trotz des Hinweises in der Entscheidung vom 18. März 1931 noch fünfmal erscheine, auch das Lecken der Lippen fortgefallen sei, so habe dadurch der Gesichtsausdruck der das nackte Frauenbild betastenden Männer an Geilheit nichts eingebüsst.

III. Trotz dieser auf den Antrag zweier Regierungen von der Oberprüfstelle ausgesprochenen Teilverbote hat die Filmprüfstelle Berlin den Bildstreifen am 18. April 1932-Nr. 31 394 - zum drittenmal zugelassen, obwohl darin die folgenden von der Oberprüfstelle zweimal verbotenen Bildfolgen enthalten sind:

1. die Bananenseene,
2. die Skelette und Totenschädel,
3. die Bildfolgen mit dem Betasten der Nacktzeitschriften,
4. die Darstellung der Ehe (Küfigscene),
5. die Darstellung der Operativen Geburt und der Vorbereitungen dazu.

Die Filmprüfstelle Berlin ihrerseits hat die

von

von der Oberprüfstelle verbotenen Bildfolgen zu 2,4 und 5 ungeachtet des Spruchs der Oberprüfstelle zum zweitenmal zugelassen und im übrigen erklärt „zu weitergehenden Verboten entsprechend der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 17. Oktober 1931-Nr. 3698-sich nicht entschliessen zu können“.

Ihre von den Vorentscheidungen der Oberprüfstelle abweichende Meinung begründet die Filmprüfstelle Berlin wie folgt:

Die jetzige Fassung der Operationssequenzen sei in keiner Weise mehr realistisch und damit gesundheits-schädigend für erwachsene Zuschauer. Wenn auch die ausführlichen Vorbereitungen zur Operation gewisse Spannungsmomente erzeugten, so sei doch die Ausführung selbst, insbesondere durch den Fortfall des ganzen Komplexes, der das Aufhören von Puls und Atem bei der operierenden Frau zeige, ohne jede besondere Schärfe. Auch in den Vorbereitungen würden die Instrumente zusammen mit einer Menge von Reagenzgläsern, Flaschen u. d. so in Photomontage aufgebaut gezeigt, dass sie jeder Realistik für den Zuschauer entbehrten. Der jetzige Verlauf der ganzen Szene lasse ohne besondere Rückschläge nur noch den Eindruck der ärztlichen Kunst zurück, durch die auch im Falle von Komplikationen das Leben von Mutter und Kind gerettet werde.

In Übereinstimmung mit der Oberprüfstelle hat die Prüfstelle verboten lediglich die Bildfolgen zu 1

und

und 3 und aus eigener Entschliessung den Refrain des Songs im III. Akt, Titel 5 : „ Als der Adam mit der Eva, da waren sie nicht getraut, als der Adam längst Papa war, war Eva noch seine Braut. Es gab nicht Not, es gab nicht Geld, es gab nur das Plaisir. Wenn wir zwei uns vernarren, das kümmert die Welt einen Schmarren, denn die Welt sind wir“.

Gegen diese Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hat der Vorsitzende gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 die Amtsbeschwerde erhoben.

Die von der herstellenden Firma überreichte Schutzschrift vom 18. April 1932 nebst Nachtrag vom 26. April 1932 war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung; auf den Inhalt der Schriftsätze wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Filmprüfstelle Berlin übersieht auch in dieser ihrer zweiten, von der Oberprüfstelle v e r b o t e n e Bildfolgen z u l a s s e n d e n Entscheidung geflissentlich, dass das von der Oberprüfstelle in ihren Entscheidungen vom 18. März 1931 und 17. Okt. 1931 - Nr. 2029 und 3698 - ausgesprochene Verbot der operativen G e b u r t garnicht wegen der Gefahr einer G e s u n d h e i t s s c h ä d i g u n g, sondern ausschliesslich und ausdrücklich wegen v e r r o h e n d e r

r o h e n d e r Wirkung ergangen ist. Was die Filmprüfstelle zur Begründung ihres abweichenden Standpunktes anführt, liegt daher neben der Sache. Die Oberprüfstelle hat ihr Verbot unter Hinweis auf ihre konstante Rechtsprechung damit begründet, dass die Darstellung eines so intimen Lebensvorganges wie der menschlichen G e b u r t, gleichgültig ob normaler oder operativer Art, nicht in die Lichtspielhäuser gehöre und, öffentlich gezeigt, abstumpfend und damit v e r r o h e n d wirke. Und hinsichtlich der Operationsvorbereitungen : dass in diesen Bildstreifen die Zerdehnung und geräuschliche Untermalung des an sich einwandfreien Vorganges geeignet seien, die verrohende Wirkung zu verstärken.

Dieser Begründung hat die Oberprüfstelle auch in ihrer heutigen Besetzung nichts hinzuzufügen.

II. Die wenigen von der Filmprüfstelle Berlin in Übereinstimmung mit der Vorentscheidung der Oberprüfstelle verfüigten Ausschnitte betreffend die Bananenseene und die Bildfolge mit den Nackzeitchriften werden ebenso aufrecht erhalten wie das von der Prüfstelle neu erkannte Song-Verbot. Wegen der aus dem Urteilstenor der Oberprüfstelle ersichtlichen weiteren Verbote wird auf die ausführliche Begründung der zu I angezogenen Entscheidungen der Oberprüfstelle verwiesen.

Gegenüber den Ausführungen in der Schutzschrift

DOM



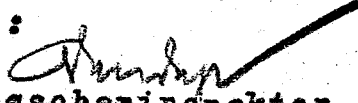
von 18. April 1932 sei lediglich festgestellt, dass der Charakter der Bildfolge, die die „Familie im Käfig“ - von einem Kerker ist keine Rede! - zeigt, durch den dem Bildstreifen nachträglich angefügten I. Akt in keiner Weise verändert wird. Die in der Schutzschrift angezogene Gegenüberstellung kennt den Zuschauer nicht zum Bewusstsein.

Nenn in der Schutzschrift behauptet wird, die von der Oberprüfstelle mehrfach beanstandeten Skelett-szenen seien bis auf eine vollständig entfernt und ständen nicht mehr in Verbindung mit den Hochrufen oder dem Tanz, so ist diese Behauptung durch die Vorführung des Bildstreifens widerlegt worden.

Gegenüber der in der Schutzschrift enthaltenen Erklärung, dass die Zulassung des Bildstreifens lediglich aus dem Grunde begehrt wird, dass die herstellende Firma beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin in der Lage sei, den Bildstreifen nach dem Ausland zu verkaufen, und ihm damit „den Weg ins geschäftliche Leben zu ermöglichen“, lehnt die Oberprüfstelle es hiermit ausdrücklich ab, auf derartige Ausführungen bei ihrer Entscheidung Rücksicht zu nehmen, weil sie ausserhalb der ihr nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung gelegen sind.

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

laubigt:


Regierungsüberinspektor.
Oberregierungssekretär



